

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Märkisch-Oderland



Stand: 03.09.2019

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Kompetenzen und Aufgaben	3
§ 3 Vorsitz	3
§ 4 Einberufung des Ausschusses	3
§ 5 Tagesordnung des Ausschusses	4
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung	4
§ 7 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 8 Verhandlungsleitung und -verlauf.....	4
§ 9 Zwischenfragen	5
§ 10 Persönliche Erklärungen	5
§ 11 Geschäftsordnungsanträge	5
§ 12 Schluss der Aussprache.....	5
§ 14 Mitwirkungsverbot	6
§ 15 Niederschrift	6
§ 16 Hinzuziehung Sachverständiger und Beteiligung junger Menschen ...	7
§ 17 Unterausschüsse	7
§ 18 Auslagenersatz	7
§ 19 In-Kraft-Treten	8

Gemäß § 7 der Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland gibt sich der Jugendhilfeausschuss (nachfolgend: Ausschuss) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit in der Geschäftsordnung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.
- (2) An den Stellen, wo diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, findet die Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland entsprechend Anwendung.

§ 2 Kompetenzen und Aufgaben

- (1) Der Ausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII hat er Beschlussrecht und kann Anträge an den Kreistag stellen.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Ausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend in Märkisch-Oderland. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.
- (3) Der Ausschuss arbeitet eng mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zusammen. Er befasst sich einmal jährlich mit der konkreten Thematik jeder Arbeitsgemeinschaft.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt Märkisch-Oderland aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Gewählt wird grundsätzlich geheim. Abweichungen können vor der Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen der stimmberechtigten Ausschussmitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder abberufen werden.

§ 4 Einberufung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Bildung zusammen. Die Einberufung zu seiner ersten Sitzung erfolgt durch den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 11. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung des Ausschusses verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder dies verlangt. Das Einberufungsverlangen ist schriftlich, unter Beifügung einer Begründung, an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Der Ladung sind neben Ort, Zeit und der Tagesordnung der Sitzung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In Ausnahmefällen sind sie bis drei Tage vor der Sitzung oder in dringenden zu begründenden Fällen als Tischvorlage am Tag der Sitzung nachzureichen.

§ 5 Tagesordnung des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest. Auf Verlangen des Landrates ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (3) In der Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von drei Wochen vor der Sitzung von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern vorgeschlagen wurden. Diese Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder zustimmt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor der Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung des Ausschusses. Er leitet seine Verhandlung und übt das Hausrecht aus. Bei Bedarf wird zu Beginn ein stellvertretender Versammlungsleiter aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Ausschussmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.
- (3) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten nicht überschreiten.

- (4) Hat sich ein Mitglied des Ausschusses zu ein und demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert, muss es in der weiteren Beratung nicht erneut berücksichtigt werden.
- (5) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab. Dies gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Der Ausschuss kann beschließen, dass sich an der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte andere Personen beteiligen können.
- (7) Dem Vorsitzenden des Ausschusses, dem Landrat und dem Leiter des Jugendamtes ist außerhalb der Reihenfolge der Meldungen das Wort zur Sache zu erteilen. Andere Dienstkräfte der Verwaltung des Jugendamtes können auf Antrag des Leiters des Jugendamtes und auf Beschluss des Ausschusses an der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte teilnehmen.
- (8) Der Ausschuss kann auf Antrag die Dauer der Beratung, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort je Ausschussmitglied nur einmal erteilt wird. Werden von einem Teilnehmer der Beratung Schriftsätze verlesen, sind sie vorübergehend dem Schriftführer für die Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Zwischenfragen

Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind kurz und eindeutig zu formulieren. Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Der Vorsitzende soll zur gleichen Angelegenheit nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 10 Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können außerhalb der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie erfolgen durch das Heben beider Hände. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

§ 12 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet, der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder der Ausschuss einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder fasst.

- (2) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann von einem Ausschussmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.
- (3) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes kann das Wort nur noch „Zur Geschäftsordnung“ oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 13 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden unmittelbar nach der Abstimmung festzustellen.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn von Hundert der stimmberechtigten Ausschussmitglieder ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Ausschussmitglieder ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag mit namentlicher Abstimmung.

§ 14 Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Ausschussmitglied annehmen, nach § 32 LKrO i.V m § 28 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, so hat es dies unaufgefordert dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) Ob die Voraussetzungen eines Mitwirkungsverbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Ausschuss. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht stellt der Ausschuss durch Beschluss fest.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil zu fertigen. Sie soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (2) Die Niederschrift muss
 - a. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b. die Namen der Teilnehmer (Ausschussmitglieder, geladene Sachverständige und Mitarbeiter der Kreisverwaltung),
 - c. die Tagesordnung,
 - d. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - e. die Ergebnisse der Abstimmung sowie
 - f. den wesentlichen Verlauf der Beratung enthalten.
- (3) Ein Ausschussmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Auf Antrag eines Mitgliedes sind weitere Vermerke in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ausschuss.

§ 16 Hinzuziehung Sachverständiger und Beteiligung junger Menschen

Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit die Hinzuziehung von Sachverständigen und die Beteiligung von jungen Menschen, die von der Entscheidung betroffen sein werden, an der Beratung einzelner Themen.

§ 17 Unterausschüsse

- (1) Gemäß § 7 AGKJHJG wird ein Unterausschuss Jugendhilfeplanung gebildet, der sich insbesondere mit den Aufgaben befasst, die sich aus § 80 SGB VIII ergeben.
- (2) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier aus den Reihen der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter sind. Er wird seitens der Verwaltung durch den Jugendhilfeplaner begleitet.
- (3) Zur Absicherung einer fachspezifischen, tiefgründigen und Ergebnisorientierten Arbeit kann der Ausschuss weitere Unterausschüsse als ständige oder zeitweilige Arbeitsgremien bilden.
- (4) Mit der Bildung eines weiteren Unterausschusses ist gleichzeitig ein Arbeitsauftrag zu formulieren, der den Themenbereich des Unterausschusses und einen Zeitrahmen für die Arbeit benennt.
- (5) Ein weiterer Unterausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei aus den Reihen der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter sind. Er wird seitens der Verwaltung durch einen Mitarbeiter des entsprechenden Fachdienstes begleitet.
- (6) Das Ergebnis der Bildung eines Unterausschusses wird durch Beschluss des Ausschusses festgestellt.
- (7) Der Unterausschuss wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Ausschussmitglieder einen Sprecher.
- (8) Der Unterausschuss ist von seinem Sprecher nach Bedarf und in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes einzuberufen. Er berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Unterausschusses. Der Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine Beschlüsse mit Außenwirkung.

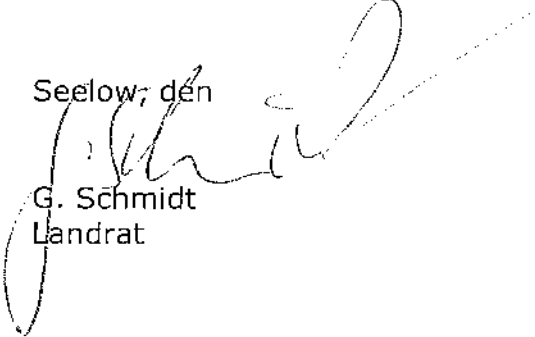
§ 18 Auslagenersatz

Die Mitglieder des Ausschusses und seiner Unterausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01.01.2006 außer Kraft.

Seelow, den


G. Schmidt
Landrat